

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 18/11 B

L 10 R 47/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 RA 191/03 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

hkk,
Martinistraße 26, 28195 Bremen.

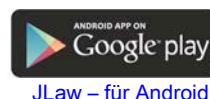
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. März 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der beklagte Rentenversicherungsträger dem Kläger für die Zeit vom 9.9.1991 bis zum 31.12.1996 entrichtete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 26 Abs 2 SGB IV zu erstatten hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 24.3.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Dagegen lässt sich mit der bloßen Behauptung, die vorinstanzliche Entscheidung sei inhaltlich unrichtig, die Revisionszulassung nicht erreichen.
- 5 Der Kläger trägt in seiner Beschwerdebegründung vor, Anlass zur Zulassung der Revision biete folgende Frage:

"Ist der Kläger in seinen Rechten verletzt, wenn die Beklagte einerseits mit rechtsbeständigem (Prüfungs-)Bescheid vom 13.09.2001 ihm für den Prüfungszeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2000 rechtsbeständig bescheinigt, dass er für die in Ausnutzung der ihm erteilten notariellen Generalvollmacht (UR.-Nr. 256/1991 des Notars Dr. R. M.), als Generalbevollmächtigter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma B. mbH, B. , vollzogene Tätigkeit als nicht versicherungspflichtiger Generalbevollmächtigter einzustufen ist, während ihm die Beklagte andererseits für die in Ausnutzung dieser Vollmacht in der Zeit vom 09.09.1991 bis 31.12.1996 für die benannte GmbH ausgeübte, exakt identische Tätigkeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit bescheinigt und deswegen die Rückzahlung der für die streitgegenständliche Zeit für ihn gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung verweigert."
- 6 Zur Erläuterung fasst er die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils zusammen und legt dar, dass die Vorinstanzen den Einwand unberücksichtigt gelassen hätten, die Rentenversicherungsbeiträge seien in der irrigen Annahme einer Verpflichtung hierzu gezahlt worden, ebenso



die unstrittige Tatsache, dass mit (Prüfungs-)Bescheid vom 13.9.2001 für die Zeit ab Januar 1997 Rentenversicherungspflicht (und damit eine Beitragspflicht) verneint worden sei und sich die Beklagte daran halte, indem sie keine Beiträge mehr erhebe.

- 7 In diesem Zusammenhang wirft der Kläger die weitere Frage auf,
"ob hier Gleiches ungleich behandelt werden darf".
- 8 Er weist sinngemäß darauf hin, dass sich an seiner Tätigkeit als Generalbevollmächtigter während der ganzen Zeit nichts geändert habe und aufgrund des Bescheids vom 13.9.2001 "Bestandsschutz" eingetreten sei, der "auch rückwirkend anzuwenden" sei.
- 9 Der Sache nach macht der Kläger mit diesem Vortrag den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- Diesen Anforderungen genügt die obige Beschwerdebegründung nicht.
- 10 Mit den von ihm aufgeworfenen Fragen bezeichnet der Kläger schon keine Rechtsfragen, die in einem späteren Revisionsverfahren zu beantworten wären, sondern stellt lediglich auf den zu entscheidenden Fall bezogene Tatsachenfragen, also Fragen der Subsumtion seines Sachverhalts unter die vom LSG herangezogene Norm des § 7 Abs 1 SGB IV, und zwar für die Zeit seiner Tätigkeit als Generalbevollmächtigter vor und nach dem Jahreswechsel 1996/1997, bzw der rechtlichen Bedeutung des in seinem Fall für die Zeit ab Januar 1997 erlassenen Bescheids vom 13.9.2001 für die zurückliegende Zeit (9.9.1991 bis 31.12.1996). Aber auch die Klärungsbedürftigkeit der Fragen - ihre Qualität als Rechtsfragen unterstellt - ist nicht in der gebotenen Weise dargetan. So fehlt jede Auseinandersetzung des Klägers mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu § 7 Abs 1 SGB IV, auch etwa mit jener zu der Bedeutung von bestandskräftigen Bescheiden der Rentenversicherungsträger, die diese im Anschluss an eine Betriebsprüfung nach § 28p Abs 1 SGB IV erlassen haben (vgl etwa BSG Urteil vom 29.7.2003 - B 12 AL 1/02 R, SozR 4-2400 § 27 Nr 1 RdNr 19 f, mwN). Auch woraus sich - einfach-rechtlich und/oder verfassungsrechtlich? - ein an einen solchen Bescheid anknüpfender "Bestandsschutz" ergeben soll, der auch noch "rückwirkend anzuwenden" ist, erklärt der Kläger nicht.



- 11 Einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat der Kläger ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) hat er nicht substantiiert dargelegt.
- 12 Der Sache nach rügt der Kläger lediglich, dass das LSG bei der Entscheidung über seinen Erstattungsanspruch nach § 26 Abs 2 SGB IV das Recht unrichtig angewandt, insbesondere nicht erkannt habe, dass er im streitigen Zeitraum und danach eine "exakt identische" Tätigkeit als Generalbevollmächtigter ausgeübt habe. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach oben Gesagtem nicht gestützt werden.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)